Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)

Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf
Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung „Oberes Striegisthal“
Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 10/2026 vom 11. November 2026

Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), § 4 Abs. 1 des Sächsischen E-Government-Gesetzes (SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12.04.2021 (SächsGVBl. S. 517) und der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 25.11.2020 hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf am 27.Oktober 2026 folgende Satzung beschlossen:

4. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

(Abwassergebührensatzung)

Abschnitt I - Änderungen

(1) Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 25.11.2020 wird wie folgt geändert:

§ 9 Höhe der Abwassergebühren

(1) § 9 Abs. 4, 5 und 7 erhalten folgende Neufassungen:

4. Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr inklusive Transport **24,09 EUR je Kubikmeter** Abwasser.

5. Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen und Fäkalsammelgruben beträgt die Gebühr inklusive Transport **31,20 EUR je Kubikmeter** Abwasser.

7. Zuschläge
 a. Bei Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 21 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen, der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt je 3 m Schlauchmehrlänge:

5,90 EUR

b. Erschwernisse:
je angefangene halbe Stunde Mehrarbeitsleistung:

47,59 EUR

c. Vergebliche Anfahrt:

48,74 EUR

Abschnitt II In-Kraft-Treten

(1) Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Brand-Erbisdorf, den 28.10.2026

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

(1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
(2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
(3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
(4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 28.10.2026

gez.
Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel